



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Sekretariat der  
Staatspolitischen Kommissionen  
Parlamentsdienste  
3003 Bern

Zug, 19. Mai 2015 hs

**Vernehmlassung zur Pa.IV. SPK-NR 13.443 – Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2015 haben Sie uns zur Stellungnahme bis 3. Juli 2015 eingeladen. Da die Organisation und Ausgestaltung der Bundesregierung Sache des Bundes ist, verzichten wir als Kantonsregierung auf einen Positionsbezug bezüglich der geeigneten Anzahl Bundesratsmitglieder. Die Gelegenheit zu allgemeinen Bemerkungen und Anregungen nehmen wir indes gerne wahr.

Wie in Ihrem Bericht zur Vernehmlassung dargelegt, schwächt die steigende Arbeitsbelastung der Departementsvorstehenden deren Funktion als Regierungsmitglieder in der Kollegialbehörde. Eine Regierungsreform sollte daher grundsätzlich darauf zielen, die Regierungsfähigkeit des Kollegiums und die politische Führung zu stärken. Die zahlreichen Vorschläge und Versuche der vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben diesbezüglich aber nur wenig Fortschritt gebracht. Ob die Erweiterung von sieben auf neun Regierungsmitglieder und Departemente eine diesbezügliche Stärkung der Regierung bewirken könnte, ist umstritten. Da die Anforderungen weiter steigen werden, ist anzunehmen, dass auch eine Neuner-Regierung über kurz oder lang vor der gleichen Problematik stehen könnte.

Der Führung der Kollegialbehörde und der Stärkung der Präsidialfunktion kommt im grösseren Gremium eine wichtigere Bedeutung zu. In der vorliegenden Reform will die SPK-N diesen Aspekt aus nachvollziehbaren Gründen aber ausklammern. Wir möchten gleichwohl beliebt machen, sich dieser Frage nicht zu verschliessen. Der Zuger Regierungsrat, bestehend aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern, blickt auf eine über 100jährige Erfahrung mit zwei Präsidialjahren zurück und kann das Modell empfehlen. Es gewährleistet eine zweckmässige Kontinuität in der Führung des Kollegiums, im Regierungsalltag, bei Repräsentationspflichten und in der Aussenwirkung. Insbesondere im zweiten Amtsjahr lässt sich von der Erfahrung profitieren. Gleichzeitig bedeuten zwei «Landammann-Jahre» eine überblickbare Mehrbelastung für das betroffene Regierungsmitglied und seine Direktion, ohne dass zusätzliche Präsidialdienste nötig wären. Die Kollegialität wird dadurch nicht gefährdet, dass jemand zwei Jahre lang die Rolle als «primus inter pares» wahrnimmt. Wenn sich Allianzen bilden, dann jeweils nach sachpolitischen Überlegungen, unabhängig davon, wer das Kollegium präsidiert.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug  
Telefon 041 728 33 11, Fax 041 728 37 01  
[www.zg.ch](http://www.zg.ch)

Die Befürchtung nach Machtkämpfen und verstärkten Allianzenbildungen mit einem zweijährigen Bundespräsidium halten wir daher für unbegründet. Auch das Argument gegen eine Verdoppelung der heute einjährigen Amtszeit, wonach nicht alle Regierungsmitglieder die Chance auf das Präsidium erhalten, ist nicht überzeugend. Diese Möglichkeit besteht schon im heutigen Siebnergremium mit nur einem Präsidialjahr, da nach einer vierjährigen Amtszeit die Wiederwahl nicht garantiert ist. Zudem könnte das Parlament die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten versagen, auch wenn dies in der Praxis unüblich ist. Ausserdem sollten bei der Wahl des geeigneten Systems staatspolitische Überlegungen Vorrang vor den persönlichen Würden der Regierungsmitglieder haben.

Die eigentliche Absicht der vorliegenden Reform ist aber, mehr Spielraum für sprachliche oder regionale Vertretungen in der Regierung zu ermöglichen, was mit mehr Sitzen etwas einfacher wird. Da die Definition von sprachlicher oder regionaler Herkunft aber vage und ungenau ist und bleibt, teilen wir die Haltung der SPK-N, dass das Unterfangen ein politisches Austarieren bleiben und nicht nach einem festgeschriebenen Schlüssel erfolgen soll. Die Bundesversammlung soll der gebührenden Vertretung von Minderheiten im Bundesrat wie bisher mit politischem Verstand Rechnung tragen. Darum unterstützen wir, dass Art. 175 Abs. 4 BV nur programmatischen Charakter trägt und durch die beabsichtigte sprachliche Verbesserung nicht rechtsverbindlicher werden soll als heute.

Wir verstehen die Absicht und die Anliegen beispielsweise der italienischsprachigen Schweiz, möchten aber grundsätzlich davor warnen, der Sprache oder Region zu viel politische Bedeutung zuzumessen. Die Parteienlandschaft und das politische System der heutigen Schweiz bildeten sich gerade nicht nach sprachlichen oder regionalen Kriterien heraus. Sich überlagernde politische Ausprägungen, unabhängig von Sprache oder Region, brachten dem pluralistischen Bundesstaat grosse innere Stabilität und Ausgewogenheit. Mit einer zu starken Institutionalisierung der Sprache und Region würde dieses Gleichgewicht unnötig gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anregungen in Ihre Überlegungen einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion